

03.03.97

Empfehlungen

EU - A

der Ausschüsse

zu Punkt der 710. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1997

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung von Mindestanforderungen für bestimmte Aufenthaltsorte bei Tiertransporten

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/628/EWG betreffend den Transportplan bei Tiertransporten

KOM(96) 708 endg.; Ratsdok. 12986/96

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU) und der Agrarausschuß (A)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
A

1. Der Bundesrat unterstützt die von der Kommission vorgeschlagene Einbeziehung der Versorgungsstationen in das ANIMO-System. In diesem Zusammenhang bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei der Kommission darauf zu drängen, daß das ANIMO-System sobald wie möglich generell um tierschutzrelevante Angaben erweitert wird.

[2.] EU

Wegen der vor allem bei Tiertransporten mit Ziel in Drittländern auftretenden Tierschutzproblematik bittet der Bundesrat die Bundesregierung des weiteren, sich in Brüssel dafür einzusetzen, daß die vorgesehenen Regelungen auch für die Einrichtung und den Betrieb von Versorgungsstationen in Drittländern Anwendung finden [(z. B. durch vertragliche Regelungen oder durch die Anwendung der Tierschutzkonvention des Europarates)]; ebenso müssen in der vorgesehenen Änderung des Transportplans auch die Transportetappen außerhalb der Gemeinschaft erfaßt werden. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß sichergestellt werden muß, daß bei Transporten, deren Bestimmungsort in Drittländern gelegen ist, die Tiere nur dann transportiert werden dürfen, wenn

diese in Aufenthaltsorten untergebracht werden, die den Anforderungen der Entscheidung genügen.

Die Bundesregierung wird zudem gebeten darauf hinzuwirken, daß in die Entscheidung

- Vorschriften zur Zuverlässigkeit und Sachkunde des Betreibers und
- Vorschriften zur ggf. erforderlichen Rücknahme der Zulassung der Aufenthaltsorte

aufgenommen werden.

Darüber hinaus hält es der Bundesrat für notwendig, Regelungen über den Flächenbedarf der Tiere in den Aufenthaltsstationen zu treffen. Deshalb sollte die Entscheidung dahingehend ergänzt werden, daß den Tieren in den Aufenthaltsorten eine Mindestfläche zugestanden werden muß, die um mindestens 40 % je Tier größer ist, als die Mindestanforderungen an die Ladefläche.

In der Entscheidung sollte von vornherein klagestellt werden, daß die Kosten für die Einrichtung und den Unterhalt der Versorgungsstationen zu Lasten der betroffenen Wirtschaftskreise gehen.

Die Bundesregierung wird weiterhin gebeten, den Länderbehörden spätestens bis zum Inkrafttreten der nationalen Tierschutztransportverordnung

- alle Aufenthaltsorte in den Mitgliedstaaten zu benennen, die im Einzelfall vom Transportunternehmen in den Transportplan einzutragen sind (die Plausibilität des Transportplans kann nur dann durch den amtlichen Tierarzt bestätigt werden, wenn diesem die amtliche Bestätigung hinsichtlich der Eignung oder die Zulassung des geplanten Aufenthaltsortes vorliegt) und
- auch alle Aufenthaltsorte in Drittländern zu benennen, die im Einzelfall vom Transportunternehmen in den Transportplan einzutragen sind.